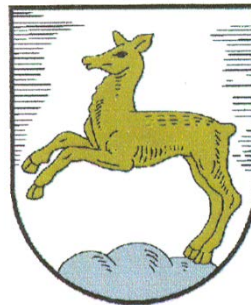


Markt Wolnzach
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



Bebauungsplan Nr. 144

„Am Kiefernweg“
in Wolnzach

im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 b Baugesetzbuch

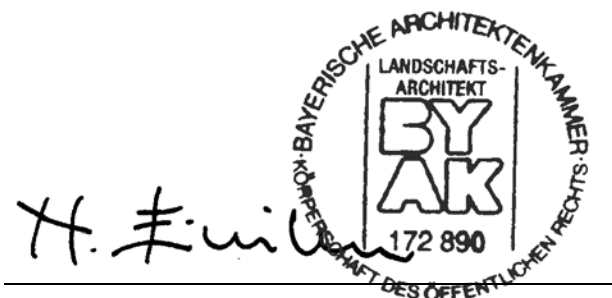
**Angaben zur „speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“**

**als Anlage zur Begründung
des Bebauungsplans**

24.09.2019

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Bestandssituation	4
1.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
1.4	Erforderliche Vermeidungsmaßnahme:	14
1.5	Fazit.....	14

1. Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“

1.1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll auf der überplanten Fläche ein Bebauungsplan zur Entwicklung eines Allgemeinem Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplanes beträgt unter 10.000 m²).

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 2 kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen

Nach §13 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Gemäß §13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der o.g. Regelungen ist daher kein Umweltbericht erforderlich. Ebenso wird auf die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verzichtet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch im Rahmen einer „**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**“ zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

1.2 Bestandssituation

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Wolnzach, im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Wohnbebauung. Es befindet sich an einem von West/Nordwest nach Nordost/Ost ansteigenden Gelände, das an der südlichen Planungsgebietsgrenze und südlich davon mit Böschungen und begleitenden Gehölzen gegliedert ist.

Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes verläuft eine bis zu ca. 10m hohe Böschung, die mit einem Feldgehölz bestanden ist.

Talniederungen oder Kuppenlagen werden nicht betroffen.



Topografische Karte (Quelle: BayernAtlas)



Luftbild (Quelle: BayernAtlas)

Die **Flächen im Umgriff des Planungsgebietes** werden derzeit folgendermaßen genutzt, bzw. es bestehen folgende Vegetationsbestände:

Nordwestlich des Baugebietes grenzt vorhandene Wohnbebauung an.

Südwestlich des Baugebietes grenzen Grundstücke an, die als Reitplatz/Pferdekoppeln und deren Zufahrten genutzt werden. Diese Flächen sind mit prägenden und dominanten Gehölzen bestanden.

Entlang der südwestlichen Baugebietsgrenze, sowie von West nach Ost quer durch das Baugebiet verlaufende bestehende Feldwege, die von Nordwesten her kommend das geplante Baugebiet erschließen und innerhalb des Planungsgebietes bereits asphaltiert sind. Im Bereich dieser bestehenden Feldwege verläuft die geplante Straße, die sowohl die geplanten Baugrundstücke erschließt und die Zufahrt zu den hinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin sicherstellt.

Das südöstlich angrenzende Grundstück weist einen kurzgeschnitten, rasenartigen Grasbestand auf und wird wohl für Freizeitaktivitäten genutzt (Bauwagen).

Bei den nordöstlich angrenzenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland).

Das **Planungsgebiet selbst** wird derzeit folgendermaßen genutzt, bzw. es bestehen folgende Vegetationsbestände:

- Grundstück in nordwestlicher Ecke des Baugebiets (Fl.Nr. 470/60):
kleine westliche Teilfläche: Rasen
südliche Teilfläche: Wiesenbrache, z.T. mit Brombeeren (wird vermutlich 1x jährlich gemäht)
nördliche Teilfläche: Gehölzsukzession aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Höhe bis ca. 1,0 m
mittig in Grundstück: 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Höhe ca. 6m, Kronendurchmesser ca. 4m,
ohne Nisthöhlen oder für Fledermäuse geeignete Rindenhabitats.

Dieses Grundstück wird mit der vorliegenden Planung als Baufläche festgesetzt.

- Grundstück am nördlichen Rand des Planungsgebietes (Fl.Nr. 468/1)
westliche Teilfläche:
überwiegend kurz gemähte Rasenfläche;
auf kleinerer Teilfläche (an westlicher Grundstücksgrenze) junger Gehölzbestand aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Wildrose (*Rosa spp.*),
Höhe des Gehölzbestandes bis ca. 6m,
ohne Nisthöhlen oder für Fledermäuse geeignete Rindenhabitats.

Dieser Grundstücksteil wird mit der vorliegenden Planung ebenfalls als Baufläche festgesetzt.

- Grundstück am nördlichen Rand des Planungsgebietes (Fl.Nr. 468/1) östliche Teilfläche:
Entlang einer nach Norden aufsteigenden Böschung (Höhe bis ca. 10m) Feldgehölz in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium, überwiegend mit folgenden Baumarten bestanden:
Föhre (Pinus silvestris)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Esche (Fraxinus excelsior)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Trauben-Kirsche (Prunus padus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Lärche (Larix spp.)
Höhen ca. 15-20 m
Neben einigen höheren Sträuchern am östlichen Rand (Haselnuss / Corylus avellana) ist im Unterwuchs der Bäume ein lichter Bestand aus heimischen Straucharten vorhanden.

Dieser Grundstücksteil wird mit der vorliegenden Planung grundsätzlich erhalten (Festsetzung als „Öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“, bzw. als „vorhandene Gehölzbestände, zu erhalten / zu entwickeln).

Es wird daher davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand grundsätzlich erhalten wird.

Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich Nisthöhlen oder für Fledermäuse geeignete Rindenhabitats erfolgte daher nicht.

Die bestehenden Lärchen stehen am südlichen Rand des Gehölzbestandes und z.T. in relativ geringem Abstand zum bestehenden Feldweg. Beim Ausbau des Feldweges zur geplanten Erschließungsstraße ist nicht auszuschließen, dass z.T. in den Wurzelbereich der Lärchen eingegriffen werden muss, bzw. dass die Lärchen gerodet werden müssen (wobei die Lärchen hier nicht standortgerecht sind und aus landschaftsplanerischer Sicht einer Rodung nichts grundsätzliches entgegenstehen würde).

Aus diesem Grund wurden diese Bäume näher betrachtet: es sind keine Nisthöhlen oder für Fledermäuse geeignete Rindenhabitats erkennbar.

- Grundstück im mittleren Bereich des Planungsgebietes (Fl.Nr. 489/1, südlich des bestehenden Feldweges):
Wiesenbrache, z.T. mit einzelnen Wildrosenaustrieben (Höhe bis ca. 1m; Fläche wird vermutlich 1x jährlich gemäht)

Dieses Grundstück wird mit der vorliegenden Planung als Baufläche festgesetzt.

- Grundstück an südlicher Grenze des Planungsgebietes (Fl.Nr. 488):
landwirtschaftliche Nutzung als Grünland

Entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze (=Baugebietsgrenze) verläuft eine ca. 1 m hohe Böschung, die mit Altgras und nitrophiler Hochstaudenflur, sowie

einzelnen Gehölzen bestanden ist (Gehölzbeschreibung von West nach Ost):

1 Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Höhe ca. 8-10 m, Kronendurchmesser ca. 8 m

2 Fichten (*Picea abies*),
Höhe ca. 6 m, Kronendurchmesser ca. 3 m

1 wilde Pflaumenart (vermutlich Mirabelle / *Prunus domestica* ssp. *syriaca*)
Höhe ca. 6 m, Kronendurchmesser ca. 5 m

1 Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Höhe ca. 8 m, Kronendurchmesser ca. 6 m

1 Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Höhe ca. 5 m, Kronendurchmesser ca. 3 m

Dieses Grundstück wird mit der vorliegenden Planung als Baufläche festgesetzt, wobei sich die bestehende Böschung mit den Gehölzbeständen im Bereich der festgesetzten Ortsrandeingrünung befindet und mit der vorliegenden Planung grundsätzlich erhalten wird.

Es wird daher davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand grundsätzlich erhalten wird, wobei keine Nisthöhlen oder für Fledermäuse geeignete Rindenhabitats festgestellt wurden.

Das Planungsgebiet liegt **außerhalb** von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen **Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)** sowie der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt **außerhalb** von **Schwerpunktgebieten** gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern** (ABSP, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Stand Juni 2003) weist im Planungsgebiet selbst, sowie im direkten Umgriff keine schützenswerten Biotope oder Artnachweise aus.

Das Planungsgebiet selbst ist **frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG** i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die **amtliche Biotopkartierung Bayern** weist im Planungsgebiet selbst, sowie in der näheren Umgebung ebenfalls keine schützenswerten Biotope aus. Die nächstgelegenen amtlich kartierten Biotope befinden sich ca. 500 m südlich des Planungsgebietes:

- Nr. 7335 1252-002 Feldhecken an der Autobahn östlich von Wolnzach
- Nr. 7335 0132-005 Hecken südöstlich Wolnzach

Die „**Artenschutzkartierung Bayern**“ (TK 25 7335) enthält im Bereich des Planungsgebietes, sowie im Umkreis von ca. 700 m keine Artnachweise.

Gemäß der „**Arteninformationen**“ des **Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz** kommen im Untersuchungsgebiet (Landkreis Pfaffenhofen) folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	Castor fiber	Biber	
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	
	Myotis myotis	Großes Mausohr	
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	
	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
	Vespertilio murinus	Zweifarbfloderm Maus	
	Vögel	Accipiter gentilis	Habicht
		Accipiter nisus	Sperber
Acrocephalus arundinaceus		Drosselrohrsänger	
Acrocephalus schoenobaenus		Schilfrohrsänger	
Acrocephalus scirpaceus		Teichrohrsänger	
Actitis hypoleucos		Flussuferläufer	
Aegolius funereus		Raufußkauz	
Alauda arvensis		Feldlerche	
Alcedo atthis		Eisvogel	
Anas acuta		Spiessente	
Anas crecca		Krickente	
Anser albifrons		Blässgans	
Anser anser		Graugans	
Anser fabalis		Saatgans	
Anthus pratensis		Wiesenpieper	
Anthus trivialis		Baumpieper	
Apus apus		Mauersegler	
Ardea alba		Silberreiher	
Ardea cinerea		Graureiher	
Ardea purpurea		Purpureiher	
Asio otus		Waldohreule	
Aythya ferina		Tafelente	
Botaurus stellaris		Rohrdommel	
Branta canadensis		Kanadagans	
Bubo bubo		Uhu	
Bucephala clangula		Schellente	
Buteo buteo		Mäusebussard	

<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
<i>Corvus monedula</i>	Dohle
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl

<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke
	Bufo calamita	Kreuzkröte
	Bufo viridis	Wechselkröte
	Hyla arborea	Laubfrosch
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch
	Rana dalmatina	Springfrosch
	Triturus cristatus	Kammolch
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
	Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel
Gefäßpflanzen	Bromus grossus	Dicke Trespe
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut

Örtliche Bestandsaufnahmen:

Am 15.07.2019 und 14.08.2019 wurden Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt.

Dabei wurden neben einigen allgemein weit verbreiteten Vogelarten (im Bereich des nördlichen Gehölbestandes: Amsel und Kohlmeise) keine weiteren Artvorkommen gesichtet.

Im Bereich der bestehenden Wiesenfläche, bzw. Wiesenbrache wurden keine Hinweise auf Bodenbrüter festgestellt.

Im Bereich der vorhandenen Böschung am Südrand des Planungsgebietes wurden keine Zauneidechsen gesichtet. Aufgrund des Fehlens von offenen, lockerbödigem Abschnitten (durchgängig dichte Vegetation aus Altgras und nitrophiler Hochstaudenflur), der Nordexposition und der Beschattung durch die Vegetation ist die Böschung als Lebensraum für die Zauneidechse auch weniger geeignet.

Insgesamt wurden damit keine Hinweise auf das Vorkommen der oben genannten saP-relevanten Arten festgestellt.

1.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Planungsgebietes können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor.
Die zu prüfende Art (hier: Biber) findet im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet selbst sind allenfalls im Bereich des Gehölzbestandes am Nordrand des Planungsgebietes geeignete Habitate für Fledermäuse und deren Wochenstuben- oder Winterquartiere vorhanden, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser Gehölzbestand grundsätzlich erhalten wird (vgl. Pkt. 1.2) und mögliche Habitate somit nicht beeinträchtigt werden.

Die bestehenden Lärchen, deren Beseitigung möglicherweise in Betracht kommt (vgl. Pkt. 1.2), weisen keine Nisthöhlen oder für Fledermäuse geeignete Rindenhabitats auf, so dass auch hier keine Beeinträchtigung potentiell möglicher Fledermausvorkommen erwartet wird.

Für potentiell mögliche Fledermausvorkommen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum der betroffenen Arten bewirkt, da in der näheren Umgebung ausreichend insektenreiche potentielle Jagdlebensräume liegen.
Eine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien („Flugstraßen“), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren, wird ebenfalls nicht erwartet. Akute Gefährdungen durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen erfolgt.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Konkrete Artnachweise gemäß Artenschutzkartierung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Aufgrund der im geplanten Baugebiet aktuell vorhandenen Vegetation und Habitatausstattung kommen folgende Vogelarten in Betracht:

Bodenbrütende Vogelarten:

Vorkommen entsprechender Vogelarten wurden nicht gesichtet, wobei die beiden durchgeführten Ortsbegehungen außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt wurden. Eine Brutstätigkeit auf der überplanten Fläche kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen Störungen (Nähe zur vorhandenen Bebauung, Freizeitnutzung des südlich angrenzenden Grundstückes) dürfte das Planungsgebiet v.a. für störungsempfindlichere Bodenbrüter als Brutlebensraum weniger geeignet sein.

Höhlenbrütende Vogelarten:

Vorkommen entsprechender Vogelarten wurden nicht gesichtet.

Im Bereich der möglicherweise zu beseitigenden Bäume wurden keine geeigneten Nisthöhlen festgestellt.

Die verbleibenden Gehölze wurden dahingehend nicht im Detail untersucht, da dieser Bestand erhalten bleibt. Darüber hinaus bestehen im Umgriff des Planungsgebietes zahlreiche Gehölzbestände, die als potentieller Brutlebensraum für höhlenbrütende Vogelarten in Betracht kommen.

Gehölzbrütende Vogelarten:

Es wurden nur einzelne, allgemein weit verbreitete Vogelarten im Bereich des nördlichen Gehölzbestandes gesichtet: Amsel und Kohlmeise.

Der überwiegende Teil der vorhandenen Gehölzbestände bleibt erhalten und auch im Umgriff des Planungsgebietes bestehen zahlreiche Gehölzbestände, die als entsprechender Brutlebensraum für gehölzbrütende Arten potentiell geeignet sind.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Pkt. 1.4 **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** ausgelöst werden.

Es wird für keine der o.g. Vogelarten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwartet.

Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Hinweis zum potentiell möglichen Vorkommen der o.g. Schmetterlingsart „Phengaris nausithous“ (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling):

die Raupen dieser Art ernähren sich ausschließlich von Blüten des „Großen Wiesenknopfes“ (Sanguisorba officinalis), der in wechselfeuchten Nasswiesen und Moorwiesen vorkommt und im Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum findet. Damit kann ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

1.4 Erforderliche Vermeidungsmaßnahme:

Trotz des Fehlens entsprechender Hinweise sollte bei Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten geprüft werden. Bei (unerwartet) positivem Befund ist der Beginn der Bautätigkeit bis zum Abschluss der Brutstätigkeit zu verschieben und jegliche Störung der Brutvorkommen ist zu vermeiden.

Die erforderliche Rodung von Gehölzen hat ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen (entsprechend § 39 BNatSchG), um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen erfolgt.

1.5 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes wird erwartet, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 24.09.2019